



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Grundrechte
21. Auflage 2023

Bei den **Grundrechten** handelt es sich nicht um unverbindliche programmatische Aussagen, sondern um unmittelbar geltendes Recht, welches alle Staatsorgane zu beachten haben. Aber sie sind nicht nur elementarer Bestandteil und Grundlage des Grundgesetzes, sondern auch ein „Dauerbrenner“ in **Examensklausuren** – sei es in grundrechtsspezifischen Aufgabenstellungen oder in den Auswirkungen der Grundrechte auf andere Rechtsbereiche des öffentlichen Rechts und des Privatrechts.

Das Skript stellt den relevanten Stoff so dar, wie er im Examen benötigt wird. Sie finden alle prüfungsrelevanten Schwerpunkte zu den einzelnen Grundrechten sowie auch zu den verfassungsprozessualen Grundsätzen und Verfahren (insbesondere Verfassungsbeschwerde).

Die Neuauflage verbindet die Vorteile der bewährten Darstellung anhand von **30 Fällen** und **zahlreichen Beispielen** mit einer vorgezogenen abstrakten Darstellung zur Einführung in die jeweilige Problematik. **Aufbauschemata** als unerlässliche Grundlage für die eigene Klausurlösung und Strukturübersichten zur Einordnung der behandelten Probleme runden die Darstellung ab. **Fallübergreifende Übersichten** dienen zur Schnellerfassung und Wiederholung des Stoffes.



Sie erhalten die Karteikarten Grundrechte zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben.
Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.

Im Paket günstiger!

Alpmann Schmidt



Grundrechte

2023



Skripten

Altevers

Grundrechte

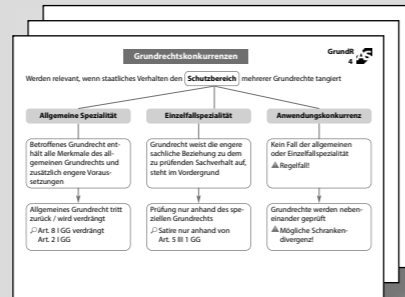
21. Auflage 2023

Alpmann Schmidt



KK Karteikarten

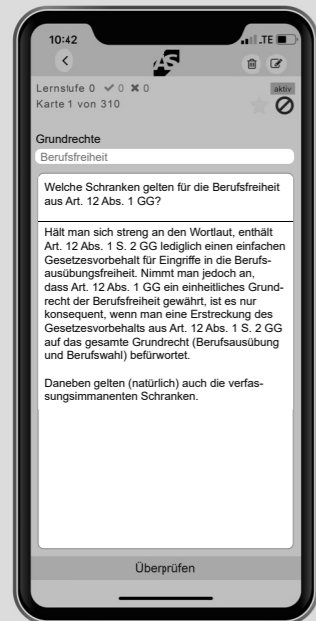
Passend zu jedem S-Skript!



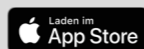
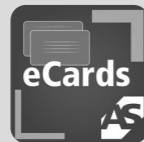
- Komprimierte Darstellung des examensrelevanten Stoffs
 - **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets
- Weitere Musterkarten online: www.alpmann-schmidt.de

eCards

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Vorhandene eCards ergänzen und eigene hinzufügen
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem



Die eCards **passend zu diesem Skript** finden Sie hier: www.repetico.de/alpmann-schmidt

powered by 

E1 Examenkurse für das 1. Examen



Examenvorbereitung ist Vertrauenssache
– uns vertraut man seit 1956
überzeugen Sie sich selbst

Wir heißen Sie als *Probegänger* willkommen!



Weitere Informationen unter www.alpmann-schmidt.de oder in unseren Zweigstellen vor Ort!



www.alpmann-schmidt.de

GRUNDRECHTE

2023

Ralf Altevers
Rechtsanwalt und Repetitor

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Zitiervorschlag: Altevers, Grundrechte, Rn.

Altevers, Ralf

Grundrechte

21., neu bearbeitete Auflage 2023

ISBN: 978-3-86752-872-6

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

Folgen Sie uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um
Ihre Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Sie!



INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Grundrechte – Allgemeiner Teil	1
1. Abschnitt: Stellung und Funktion der Grundrechte	1
A. Geschichte der Grundrechte	2
I. Vorläufer des Grundgesetzes	2
1. Paulskirchenverfassung, 1848/49	2
2. Reichsverfassung, 1871	2
3. Weimarer Reichsverfassung (WRV), 1919	2
4. NS-Zeit	3
II. Entstehung und Entwicklung des Grundgesetzes	3
1. Herrenchiemseer Konvent und Parlamentarischer Rat	3
2. Wiedervereinigung	4
B. Standorte der Grundrechte	4
C. Systematisierung der Grundrechte	6
D. Grundrechtsbindung	9
I. Öffentlich-rechtliches Staatshandeln	9
II. Grundrechtsbindung im Ausland	9
Fall 1: Auslandsspionage	9
III. Privatrechtliches Staatshandeln	11
IV. (Mittelbare) Drittwirkung der Grundrechte unter Privaten	12
2. Abschnitt: Technik der Grundrechtsprüfung (Freiheitsrechte)	14
A. Schutzbereich	15
I. Sachlicher Schutzbereich	15
1. Leitbegriff	15
2. Sachliche Schutzbereichsbegrenzung	16
II. Persönlicher Schutzbereich	16
1. Nasciturus/Verstorbene	17
2. Ausländer	17
3. Juristische Personen des Zivilrechts	17
a) Begriff	18
b) Sinn der Grundrechtsfähigkeit von juristischen Personen	18
c) Wesensmäßige Anwendbarkeit	18
d) Ausländische juristische Personen	19
aa) Sitztheorie	19
bb) Juristische Personen aus der EU	19
4. Juristische Personen des öffentlichen Rechts	20
a) Ausnahmen	21
b) Prozess-/Justizgrundrechte	21
B. Eingriff	21
I. Der klassische (enge) Eingriffsbegriff	21
II. Der neue (weite) Eingriffsbegriff	22

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	23
I. Einschränkungsmöglichkeit (Grundrechtsschranken)	23
1. Verfassungsunmittelbare Schranken	24
2. Gesetzesvorbehalte	24
3. Verfassungsimmanente Schranken	25
II. Schranken-Schranken	25
1. Eingriff durch Gesetz	25
2. Eingriff aufgrund eines Gesetzes	27
Fall 2: Eine „spontane“ Versammlung	28
2. Teil: Grundrechte – Besonderer Teil	33
1. Abschnitt: Die Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG	33
A. Schutzbereich und Eingriff	33
B. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	34
Fall 3: Das sanktionierte Existenzminimum	35
2. Abschnitt: Die allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG	40
A. Schutzbereich	40
B. Eingriff	41
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	41
Fall 4: Reiten im Walde	42
3. Abschnitt: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG	45
A. Eingriff in den Schutzbereich	45
I. Die wichtigsten Fallgruppen des APR	45
1. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung	45
2. Das Recht der persönlichen Ehre	46
3. Das Recht am eigenen Bild	47
4. Weitere Fallgruppen	47
II. Grundrechtsberechtigte	48
1. Postmortales Persönlichkeitsrecht	48
2. Juristische Personen	49
B. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	50
I. Grundsatz	50
II. Verhältnismäßigkeit, Sphärentheorie	50
III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung	51
IV. Recht am eigenen Bild	51
V. Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme	51
Fall 5: Kennzeichenscanning	52

4. Abschnitt: Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit,	
Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG	56
A. Schutzbereich	56
I. Leben	56
II. Körperliche Unversehrtheit	57
B. Eingriff	57
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	58
I. Einschränkungsmöglichkeit (Schranke)	58
II. Verfassungsgemäße Konkretisierung	58
D. Objektive Schutzpflichten	59
I. Objektiver Gewährleistungsgehalt von Grundrechten	59
II. Objektiver Gehalt des Rechts auf Leben/körperliche Unversehrtheit	59
Fall 6: Klimaschutz	60
5. Abschnitt: Freiheit der Person, Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG	66
A. Schutzbereich	66
B. Eingriff	67
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	67
I. Einschränkungsmöglichkeit	67
1. Freiheitsbeschränkung	67
2. Besonderheiten der Freiheitsentziehung, Art. 104 Abs. 2–4 GG	68
II. Verfassungsgemäße Konkretisierung	68
Fall 7: Fixierung in der Unterbringung	69
6. Abschnitt: Religions-, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art. 4 GG	73
A. Schutzbereich	73
I. Die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit	73
1. Glaubensverwirklichungsfreiheit, Bekenntnisfreiheit	74
2. Religionsausübung	74
II. Die Gewissensfreiheit	75
III. Grundrechtsberechtigte	76
B. Eingriff	76
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	77
I. Schranken	77
II. Verfassungsgemäße Konkretisierung	77
Fall 8: Das Kopftuch vor Gericht	78
7. Abschnitt: Die (Kommunikations-)Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG	84
A. Die Meinungsäußerungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Fall 1 GG	84
I. Schutzbereich	84
II. Eingriff	86
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	86
1. Schranken	86
a) Allgemeine Gesetze	86

b) Die anderen Schranken des Art. 5 Abs. 1 GG	87
2. Verfassungsgemäße Konkretisierung	88
Fall 9: Wunsiedel	88
B. Die Informationsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Fall 2 GG	92
I. Schutzbereich	92
II. Eingriff	93
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	93
C. Die Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 Fall 1 GG	93
I. Schutzbereich	93
1. Abwehrrecht	94
2. Leistungsrecht	94
3. Einrichtungsgarantie	94
a) Meinungsmonopole	94
b) Innere Pressefreiheit	94
c) Subventionierung	95
II. Eingriff	95
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	96
Fall 10: Auskünfte vom BND	96
D. Die Rundfunk- und Filmfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG	99
8. Abschnitt: Die Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 S. 1 Fall 1 GG	100
A. Schutzbereich	100
I. Sachlich	100
1. Formaler Kunstbegriff	100
2. Materieller Kunstbegriff	101
3. Offener Kunstbegriff	101
II. Umfang	101
B. Eingriff	102
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	102
I. Schranken	102
II. Verfassungsgemäße Konkretisierung	102
Fall 11: Esra	103
9. Abschnitt: Wissenschaft, Forschung, Lehre,	
Art. 5 Abs. 3 S. 1 Fall 2 GG	107
A. Schutzbereich	107
I. Sachlicher Schutzbereich	107
II. Grundrechtsträger	108
III. Funktionen des Grundrechts	108
1. Subjektives Abwehrrecht	108
2. Objektive Gewährleistungen	109
B. Eingriff	109
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	109

10. Abschnitt: Ehe und Familie, Art. 6 GG	110
A. Schutzbereich	111
I. Ehe	111
II. Familie	111
B. Eingriff	112
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	112
I. Schranken	112
II. Verfassungsgemäße Konkretisierung	112
Fall 12: Ehe unter Kontaktbeschränkungen	113
11. Abschnitt: Schulwesen, Art. 7 GG	116
A. Staatliche Schulaufsicht, Art. 7 Abs. 1 GG	116
B. Teilnahme am Religionsunterricht, Art. 7 Abs. 2 GG	118
12. Abschnitt: Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG	118
A. Schutzbereich	118
I. Versammlung	118
1. Anzahl der Teilnehmer	119
2. Gemeinsamer Zweck	119
II. Sachliche Schutzbereichsbeschränkungen	121
1. Friedlich	121
2. Ohne Waffen	121
III. Persönlicher Schutzbereich	121
IV. „Örtlicher“ Schutzbereich	122
V. „Zeitlicher“ Schutzbereich	122
VI. „Innere“ Versammlungsfreiheit	122
VII. Unterschiede Art. 8 GG – Versammlungsgesetz	123
Fall 13: Das Protestcamp	124
B. Eingriff	127
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	127
I. Einschränkungsmöglichkeit	127
II. Verfassungsgemäße Konkretisierung	127
Fall 14: Fraport	129
Fall 15: Bilder von der Versammlung	135
13. Abschnitt: Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, Art. 9 GG	138
A. Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG	138
I. Schutzbereich	138
1. Sachlich	138
Fall 16: Zwangsmitglied in der IHK	139
2. Grundrechtsträger	143
II. Eingriff	144
1. Ausgestaltung der Vereinigungsfreiheit	144
2. Eingriffe	144


III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	144
1. Schranken	144
a) Art. 9 Abs. 2 GG	144
b) Verfassungsimmanente Schranken	146
2. Schranken-Schranken	146
B. Koalitionsfreiheit, Art. 9 Abs. 3 GG	146
I. Schutzbereich	146
II. Eingriff	147
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	148
1. Schranke	148
2. Schranken-Schranken	148
14. Abschnitt: Brief-/Post-/Fernmeldegeheimnis, Art. 10 GG	148
A. Schutzbereich	148
B. Eingriff	150
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	150
I. Schranken	150
1. Gesetzesvorbehalt, Art. 10 Abs. 2 S. 1 GG	150
2. Staatsschutzklausel	150
II. Schranken-Schranken	150
Fall 17: Online-Durchsuchung	151
15. Abschnitt: Freizügigkeit, Art. 11 GG	155
A. Schutzbereich	155
I. Sachlich	155
II. Grundrechtsträger	156
B. Eingriff	156
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	156
I. Schranken	156
II. Verfassungsgemäße Konkretisierung	157
Fall 18: Platzverweis, Aufenthaltsverbot und Wohnungsverweisung	157
16. Abschnitt: Berufsfreiheit, Art. 12 GG	160
A. Schutzbereich	161
I. Sachlich	161
II. Teilhaberecht	162
III. Grundrechtsträger	163
B. Eingriff	163
I. Berufsfreiheit	163
II. Wettbewerbsfreiheit	164
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	165
I. Schranke	165
II. Verfassungsgemäße Konkretisierung	165
1. Die Drei-Stufen-Theorie	166
Fall 19: Altersgrenze für Notare	168
2. Berufsbildlehre	171

17. Abschnitt: Wohnung, Art. 13 GG	172
A. Schutzbereich	173
I. Sachlich	173
II. Persönlich	173
B. Eingriff	174
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	175
I. Schranken	175
1. Durchsuchungen	175
Fall 20: Durchsuchung	175
2. Lauschangriffe	179
3. Sonstige Eingriffe	180
4. Sonderfall: Nachschau in Betriebs- und Geschäftsräumen	180
II. Verfassungsgemäße Konkretisierung	180
Fall 21: Nachschau	181
18. Abschnitt: Eigentum, Art. 14 GG	185
A. Schutzbereich	185
I. Sachlich	185
1. Privatrechtliche Positionen	186
2. Öffentlich-rechtliche Positionen	186
3. Abgrenzung zur Berufsfreiheit	187
II. Grundrechtsträger	187
B. Eingriff	187
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	190
I. Einschränkungsmöglichkeit	190
1. Inhalts- und Schrankenbestimmung, Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG	190
2. Enteignung, Art. 14 Abs. 3 GG	190
II. Verfassungsgemäße Konkretisierung	191
1. Inhalts- und Schrankenbestimmung, Art. 14 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 GG	191
Fall 22: Das Pflichtexemplar	192
2. Enteignung, Art. 14 Abs. 3 GG	195
19. Abschnitt: Ausbürgerung und Auslieferung, Art. 16 GG	196
Fall 23: Die erschlichene Einbürgerung	196
20. Abschnitt: Asylrecht, Art. 16 a GG	199
21. Abschnitt: Petitionsrecht, Art. 17 GG	200
22. Abschnitt: Die Gleichheitsrechte	202
A. Technik der Prüfung eines Gleichheitssatzes	203
I. Feststellung der Ungleichbehandlung	203
1. Vergleichspaar bilden	203
2. Ungleichbehandlung feststellen	203
II. Sachliche (verfassungsrechtliche) Rechtfertigung der Ungleichbehandlung	204

B. Der allgemeine Gleichheitssatz	205
Fall 24: Freibad für alle	207
C. Die besonderen Gleichheitssätze	210
I. Gleichberechtigung von Mann und Frau, Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG	210
Fall 25: Meistergründungsprämien	211
II. Differenzierungsverbote aus Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG	214
Fall 26: Triage	214
III. Art. 6 Abs. 1 und 5 GG	217
IV. Art. 33 Abs. 1–3 GG	218
1. Art. 33 Abs. 1 GG	218
2. Art. 33 Abs. 2 GG	218
3. Art. 33 Abs. 3 GG	219
V. Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl, Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG	219
23. Abschnitt: Die Justizgrundrechte	219
A. Die Rechtsweggarantie, Art. 19 Abs. 4 GG	219
I. Anwendungsvoraussetzungen des Art. 19 Abs. 4 GG	220
1. Grundrechtsfähigkeit	220
2. Akt öffentlicher Gewalt	220
3. Mögliche Verletzung von eigenen Rechten	221
II. Inhalt der Gewährleistung des Art. 19 Abs. 4 GG	222
1. Rechtsweg	222
2. Anspruch auf gerichtliche Überprüfung	222
a) Grundsatz	222
b) Ausnahmen	223
aa) Materielle Präklusion	223
bb) Bindende Vorentscheidungen von Behörden	223
cc) Ermessens- und Beurteilungsspielraum	224
3. Anspruch auf effektiven Rechtsschutz	224
B. Der gesetzliche Richter, Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG	225
C. Die Prozessgrundrechte aus Art. 103 GG	226
I. Der Anspruch auf rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG	226
II. Das Rückwirkungsverbot und Bestimmtheitsgebot für Strafgesetze, Art. 103 Abs. 2 GG 2.....	227
III. Das Verbot der Mehrfachbestrafung, Art. 103 Abs. 3 GG	227
3. Teil: Rechtsschutz beim Bundesverfassungsgericht	228
1. Abschnitt: Technik der Prüfung	228
A. Zulässigkeit	228
I. Rechtsweg zum und Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts	228
II. Beteiligtenfähigkeit	229
III. Antragsgegenstand	229
IV. Antragsbefugnis	229

V. Form	230
VI. Frist	230
B. Begründetheit	230
2. Abschnitt: Die Verfassungsbeschwerde	230
A. Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde	231
I. Rechtsweg zum und Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts	231
II. Beschwerdefähigkeit (Beteiligtenfähigkeit), § 90 Abs. 1 BVerfGG	231
III. Prozessfähigkeit/Postulationsfähigkeit	232
1. Prozessfähigkeit	232
2. Postulationsfähigkeit	233
IV. Tauglicher Beschwerdegegenstand	233
1. Akte der deutschen Staatsgewalt	233
2. Gesetzgeberisches Unterlassen	234
3. Rechtsakte der EU	234
V. Beschwerdebefugnis	235
1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung	235
2. Eigene, gegenwärtige und unmittelbare Betroffenheit	236
a) Selbst betroffen	236
b) Gegenwärtig betroffen	236
c) Unmittelbar betroffen	237
3. Drittwirkung von Grundrechten	238
VI. Rechtswegerschöpfung	239
VII. Grundsatz der Subsidiarität	240
1. Rechtssatzverfassungsbeschwerde	240
2. Urteilsverfassungsbeschwerde	241
VIII. Form	242
IX. Frist	243
X. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis	244
Fall 27: Immunität eines Abgeordneten?	245
Fall 28: Das Nichtraucherschutzgesetz	249
B. Begründetheit	251
I. Begründetheit einer Rechtssatzverfassungsbeschwerde	251
Fall 29: Wald oder Windkraft?	252
II. Begründetheit der Urteilsverfassungsbeschwerde	257
Fall 30: Beleidigter Rechtsanwalt	258
3. Abschnitt: Andere Verfahren	263
Stichwortverzeichnis	265

LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Berg	Staatsrecht, 6. Auflage 2011
Degenhart	Klausurenkurs im Staatsrecht II, 9. Auflage 2021
Dietel/Gintzel/Kniesel	Versammlungsgesetz, 18. Auflage 2019
Dreier	GG, 3. Auflage 2017
Dürig/Herzog/Scholz	GG 99. Auflage 2022
Epping	Grundrechte, 9. Auflage 2021
Gröpl/Windthorst /von Coelln	GG, 5. Auflage 2022
Hömig/Wolff	GG, 13. Auflage 2022
Hufen	Staatsrecht II, 9. Auflage 2021
Ipsen	Staatsrecht II, 24. Auflage 2021

Jarass/Pieroth	GG, 17. Auflage 2022
Kingreen/Poscher	Grundrechte, 38. Auflage 2022
Manssen	Staatsrecht II, 19. Auflage 2022
Maurer	Staatsrecht I, 6. Auflage 2010
Michael/Morlok	Grundrechte, 8. Auflage 2022
Sachs	GG, 9. Auflage 2021
Sachs	Verfassungsprozessrecht, 4. Auflage 2016
Schlaich/Korioth	Das Bundesverfassungsgericht, 12. Auflage 2021
Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge	Bundesverfassungsgerichtsgesetz 62. Auflage 2023
von Mangoldt/Klein/Starck	GG, 7. Auflage 2018
von Münch/Kunig	GG, 7. Auflage 2021

- 19 **Klausurhinweis:** In Klausuren spielen die Grundrechte außerhalb des GG nur eine untergeordnete Rolle. Sie können aber insbesondere für die Auslegung und das Verständnis der Grundrechte von Bedeutung sein.

C. Systematisierung der Grundrechte

- 20 Es werden insbesondere drei Arten von Grundrechten nach der Art des gewährleisteten Rechts unterschieden:

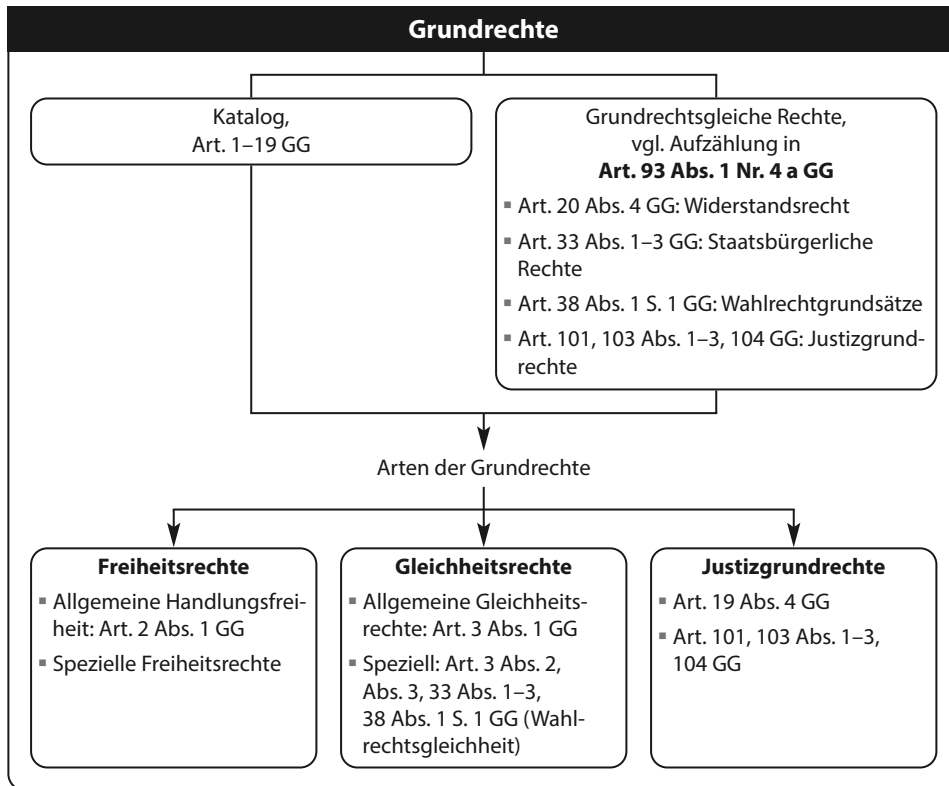
- **Freiheits(grund)rechte,**
- **Gleichheits(grund)rechte** und
- **Justizgrundrechte** (die auch Verfahrensrechte genannt werden).

- 21 Daneben sind die **grundrechtsgleichen Rechte** zu beachten. Diese enthalten – wie oben bereits erwähnt – subjektive Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat, sind aber formal nicht im Grundrechtskatalog der Art. 1–19 GG geregelt.

Hinweis: Auch grundrechtsgleiche Rechte sind entsprechend zu systematisieren. So enthält Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG zwei Gleichheitsrechte (allgemein, gleich) und drei Freiheitsrechte (unmittelbar, frei, geheim). Aber Vorsicht: Obwohl Art. 38 GG in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG „pauschal“ genannt ist, stellt Art. 38 Abs. 1 S. 2 (freies Mandat des Abgeordneten) kein grundrechtsgleiches Recht dar. Grundrechte sind Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat, nicht des Staates gegen den Staat (Konfusionsargument). Wenn ein Abgeordneter aus seinem freien Mandat vorgeht, beruft er sich als Teil des Staates darauf nicht als „Bürger“. In diesem Fall kann der Abgeordnete im Wege des Organstreitverfahrens gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG eine Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht herbeiführen.

Eine Unterscheidung der Grundrechte ist für eine Klausur wichtig, da Grundrechte unterschiedlich geprüft werden. So werden Freiheitsrechte grundsätzlich dreistufig geprüft (Schutzbereich – Eingriff – Verfassungsrechtliche Rechtfertigung), während Gleichheitsrechte zweistufig geprüft werden (Ungleichbehandlung – Rechtfertigung).

22



Auch hängt die **Prüfrienfolge** von der Art der Grundrechte ab (Freiheitsrechte vor Gleichheitsrechten). Innerhalb der Freiheitsrechte gilt Folgendes:

23

Wird das Verhalten des Grundrechtsträgers von mehreren Grundrechten geschützt, stellt sich die Frage nach **Konkurrenzen** bzw. eines Spezialitätsverhältnisses. Dafür gelten folgende Grundsätze:

- **Anwendungs-/Idealkonkurrenz:** Grundsätzlich sind die verschiedenen **besonderen** Freiheits-/Gleichheitsrechte **nebeneinander anwendbar**. Das bedeutet, dass der staatliche Eingriff an allen betroffenen Grundrechten zu messen ist.¹⁴

24

Beispiel: Eine Wohnungsverweisung mit einem Rückkehrverbot zum Schutze vor häuslicher Gewalt nach dem PolG greift in die Schutzbereiche der Freizügigkeit (Art. 11 GG), der Wohnung (Art. 13 GG) und der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) ein. Daneben wird grundsätzlich auch ein Eingriff in Art. 6 GG (Ehe, Familie) gegeben sein. Alle Grundrechte werden nebeneinander geprüft. Lediglich Art. 2 Abs. 1 GG tritt im Wege der Subsidiarität dahinter zurück.

Das Hauptproblem im Rahmen einer Idealkonkurrenz stellt die sog. **Schrankendivergenz** dar. Trifft ein Grundrecht mit einem einfachen Gesetzesvorbehalt („... durch oder aufgrund eines Gesetzes ...“) auf ein Grundrecht, das durch einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt oder lediglich durch verfassungsimmanente Schranken begrenzt wird stellt sich die Frage, welche Schranken anzuwenden sind.

25

¹⁴ Kingreen/Poscher Rn. 326 f.

Während die Detailfragen in diesem Bereich bis heute ungeklärt sind, besteht jedoch insoweit Einigkeit, dass im Rahmen der Konkurrenzen jedenfalls nicht die besonderen Schrankenforderungen anderer Grundrechte umgangen werden dürfen.¹⁵

Beispiel: Nach überwiegender Auffassung muss für eine Versammlung i.S.d. Art. 8 Abs. 1 GG der gemeinsam verfolgte Zweck in einer **Meinungsbildung und -äußerung** liegen. Damit stellt sich die Frage, ob ein Eingriff in die Versammlungsfreiheit ebenfalls anhand des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Fall 1 GG zu messen ist (Meinungsäußerung des Einzelnen). Dies wird insbesondere deshalb wichtig, weil Art. 8 Abs. 2 GG einen einfachen Gesetzesvorbehalt, Art. 5 Abs. 2 GG dagegen einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt regelt.

Richtet sich ein Versammlungsverbot vorrangig gegen die kollektive **Meinungsäußerung**, wäre daher neben Art. 8 GG ebenfalls Art. 5 Abs. 1 S. 1 Fall 1 GG zu prüfen mit dem engeren qualifizierten Gesetzesvorbehalt.¹⁶ Wird ein Versammlungsverbot dagegen wegen des gewählten Ortes der Versammlung (z.B. Autobahn) ausgesprochen, richtet sich dieses ausschließlich nach Art. 8 GG.

- 26 ■ Einzelfallspezialität: Ausnahmsweise** kann ein geschütztes Verhalten **im Einzelfall** durch ein besonderes Freiheits-/Gleichheitsrecht so speziell und vorrangig geschützt sein, dass dann ein besonderes Grundrecht das andere besondere Grundrecht verdrängt.¹⁷ In diesem Fall ist dann ausschließlich das **sachlich näherstehende** Grundrecht zu prüfen.

Beispiel: Das gesetzliche Verbot, in Gaststätten zu rauchen, greift in den Schutzbereich der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) der Gaststättenbetreiber ein. An der Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG) ist das Rauchverbot dagegen nicht zu messen. Zwar berührt es auch das durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Hausrecht, der **Schwerpunkt** des Eingriffs liegt jedoch nicht in der Begrenzung der Inhabung und Verwendung dieser Vermögensposition, sondern in der Beschränkung der individuellen Erwerbstätigkeit des Gastwirts. Der Schutz der Eigentumsgarantie tritt daher hinter der Berufsfreiheit zurück.¹⁸

Weiteres Beispiel: Bei der sog. „engagierten Kunst“, die eine bestimmte Meinung ausdrücken will (Satire, Karikatur), tritt die Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Fall 1 GG) hinter der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) zurück.¹⁹

- 27 ■ Allgemeine Spezialität:** Die **besonderen Freiheits- und Gleichheitsrechte** gehen der **allgemeinen Handlungsfreiheit** (Art. 2 Abs. 1 GG) und dem **allgemeinen Gleichheitssatz** (Art. 3 Abs. 1 GG) vor (lex specialis vor lex generalis).

Beispiel: Art. 8 Abs. 1 GG (Versammlungsfreiheit) verdrängt Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit).

Gegenbeispiel: Eine unfriedliche Versammlung fällt nicht in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG, sodass diese durch Art. 2 Abs. 1 GG „geschützt“ wird.

¹⁵ Michael/Morlok Rn. 53 ff.; Hofmann Jura 2008, 667, 670.

¹⁶ BVerfG RÜ 2004, 602, 604.

¹⁷ Michael/Morlok Rn. 57.

¹⁸ BVerfG RÜ 2008, 587.

¹⁹ BVerfG NStZ 1988, 21.

III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung unterfällt zunächst auch dem normalen Gesetzesvorbehalt. Da der Betroffene hinsichtlich seiner Daten aber nicht in allen Lebensbereichen in gleicher Weise schutzwürdig ist, hat die vom Bundesverfassungsgericht entwickelte **Sphärentheorie** im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung hier eine besondere Bedeutung. **149**

IV. Recht am eigenen Bild

Eine besondere praktische Bedeutung und Klausurrelevanz hat das APR, und hier insbesondere das Recht am eigenen Bild, in seiner Funktion **als mittelbar drittwirkendes Grundrecht** hinsichtlich der Meinungsäußerungs-, Presse- und Kunstfreiheit. Gegenläufig können Darstellungen einer Person durch künstlerische Betätigungen oder im Rahmen von Presseveröffentlichungen den Eingriff in das Recht am eigenen Bild rechtfertigen. So normiert z.B. § 23 KunstUrhG, dass Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte auch ohne Einwilligung des Berechtigten veröffentlicht werden dürfen, soweit nicht berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt werden. **150**

Diese Konstellationen finden sich insbesondere in zivilrechtlichen Klausuren aus dem Bereich der unerlaubten Handlungen (§ 823 BGB; quasinegatorischer Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB analog). Vgl. daher AS-Skript Schuldrecht BT 4 (2023). **151**

V. Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme

Die Online-Durchsuchung ermöglicht es der Behörde, auf den gesamten Datenbestand des Betroffenen zuzugreifen. Dabei werden der Behörde detaillierte Informationen zugänglich, mit denen ein genaues Persönlichkeitsabbild des Betroffenen hergestellt werden kann. Auch intimste Daten werden der Behörde zugänglich gemacht. Dabei ist erschwerend zu berücksichtigen, dass eine heimliche Infiltration vorliegt, gegen die sich der Betroffene nicht zur Wehr setzen kann. Insofern handelt es sich um einen **besonders schwerwiegenden Eingriff**. Ein solch schwerwiegender Eingriff kann nur **angemessen** sein, wenn dadurch ein **überragend wichtiges Rechtsgut** geschützt werden soll. Dazu zählen neben Leib, Leben und Freiheit einer Person solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Existenz des Staates oder die Grundlagen der Existenz des Menschen betrifft. Zudem müssen tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer **konkreten Gefahr** gegeben sein. Eine bloße Vermutung der Behörde reicht für einen solch gravierenden Eingriff nicht aus. Letztlich ist bei heimlichen, schwerwiegenden Eingriffen in die Grundrechte der Bürger eine **vorbeugende Kontrolle durch eine unabhängige Instanz** geboten. D.h., dass vor Durchführung der Maßnahme ein unabhängiger Richter über die Zulässigkeit der Maßnahme zu entscheiden hat.¹⁴⁷ **152**

¹⁴⁷ BVerfG RÜ 2008, 249 (Online-Durchsuchung).

Fall 5: Kennzeichenscanning

Das Land L erlässt formell verfassungsgemäß einen neuen § 22 a PolG, wonach die Polizeibehörden „zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ durch technische Hilfsmittel automatisch die Kennzeichen vorbeifahrender Fahrzeuge erfassen können. Dabei fertigt ein stationär oder mobil betriebenes Kamerasystem zunächst Abbildungen der Kennzeichen vorbeifahrender Fahrzeuge an. Das Kennzeichen wird mit einer auf einem angeschlossenen Laptop hinterlegten Datenbank abgeglichen, die alle zur Fahndung ausgeschriebenen Kfz-Kennzeichen enthält. Liefert der Abgleich keinen Treffer (Nichttreffer), wird das Bild unverzüglich gelöscht. Meldet das Programm einen Treffer, wird das Bild gespeichert und auf dem Bildschirm angezeigt. Polizeibeamte prüfen, ob das Bild und das im Fahndungsbestand gespeicherte Kennzeichen übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall (unechter Treffer), löscht ein Polizeibeamter den gesamten Vorgang. Sofern die Überprüfung einen Treffer bestätigt (Trefferfall), werden die Daten gespeichert und ggf. weitere polizeiliche Maßnahmen in die Wege geleitet. Weder Fahrzeugführer noch -halter werden über die Kennzeichenkontrolle informiert.

B hat seinen Wohnsitz im Land L, ist Halter eines Kfz und als Pendler regelmäßig mit dem Fahrzeug innerhalb des Landes L unterwegs. Er hält es daher für sehr wahrscheinlich, dass er von der automatischen Kennzeichenkontrolle erfasst wird. B hält § 22 a PolG für verfassungswidrig, da die Norm das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletze. Das Land L meint, dass im Nichttrefferfall schon kein Grundrechtseingriff vorliege und die übrigen Eingriffe vor dem Hintergrund der durch die Norm geschützten Rechtsgüter gerechtfertigt seien. Wird durch § 22 a PolG das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt?

Bearbeitungsvermerk: Die Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der Daten sind nicht zu prüfen.

- 153** Durch § 22 a PolG wird das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus **Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG** verletzt, wenn ein nicht gerechtfertigter Eingriff in den Schutzbereich gegeben ist.
- l. Dann müsste zunächst ein **Eingriff in den Schutzbereich** vorliegen.
- 154** 1. Der Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung umfasst die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt insoweit den **Schutz des Einzelnen gegen eine unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner personenbezogenen Daten voraus.**¹⁴⁸
- 155** a) Insoweit trägt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung Gefährdungen und Verletzungen der Persönlichkeit Rechnung, die sich für den einzelnen, **insbesondere unter den Bedingungen moderner Datenverarbeitung**, aus informationsbezogenen Maßnahmen ergeben.¹⁴⁹ Mittels elektronischer Da-

¹⁴⁸ Jarass/Pieroth, GG, Art. 2 Rn. 59.

¹⁴⁹ Michael/Morlok, Rn. 426.

tenverarbeitung sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer Person unbegrenzt speicherbar und jederzeit und ohne Rücksicht auf Entfernungen in Sekundenschnelle abrufbar. Sie können darüber hinaus mit anderen Datensammlungen zusammengefügt werden, wodurch vielfältige Nutzungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten entstehen. Dadurch können weitere Informationen erzeugt und so Schlüsse gezogen werden, die sowohl die grundrechtlich geschützten Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen beeinträchtigen als auch anschließende Eingriffe in seine Verhaltensfreiheit nach sich ziehen können. Eine weitere Besonderheit des Eingriffspotentials von Maßnahmen der elektronischen Datenverarbeitung liegt in der Menge der verarbeitbaren Daten, die auf konventionellem Wege gar nicht bewältigt werden könnten.¹⁵⁰

Im Betrieb erfassen die eingesetzten Systeme einzelne Kfz-Kennzeichen, die einem Fahrzeug und darüber dem jeweiligen Halter zugeordnet sind. Über die Kennzeichen lassen sich deren Name, Anschrift sowie weitere Informationen ermitteln. Der Schutzbereich ist somit grundsätzlich betroffen.

- b) Etwas anderes könnte sich jedoch daraus ergeben, dass das Kfz-Kennzeichen **keine sensiblen Daten** enthält. Der Schutzzumfang des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung beschränkt sich jedoch nicht auf Informationen, die bereits ihrer Art nach sensibel sind und schon deshalb grundrechtlich geschützt werden. Auch der Umgang mit personenbezogenen Daten, die für sich genommen nur geringen Informationsgehalt haben, kann, je nach seinem Ziel und den bestehenden Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten, grundrechtserhebliche Auswirkungen auf die Privatheit und die Verhaltensfreiheit des Betroffenen haben.¹⁵¹ **Insofern gibt es unter den Bedingungen der elektronischen Datenverarbeitung kein schlechthin, also ungeachtet des Verwendungskontextes, belangloses personenbezogenes Datum mehr.**¹⁵²



RÜ-Video 04/19

Demzufolge ist der Schutzbereich betroffen.

2. Es müsste auch ein **Eingriff** in den Schutzbereich gegeben sein. Nach dem weiten Eingriffsbegriff liegt ein solcher bei jeder Beeinträchtigung des Schutzbereichs durch ein dem Staat zurechenbares Handeln vor. Bezogen auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Eingriff bei der staatlichen Erfassung personenbezogener Daten zu bejahen.¹⁵³
- a) Zweifel an der Eingriffsqualität könnten sich daraus ergeben, dass keine punktuelle Datenerfassung erfolgt, sondern die Kennzeichen **aller** vorbeifahrenden Fahrzeuge erfasst werden. Allerdings ist die Erfassung eines größeren Datenbestandes insofern nur **Mittel zum Zweck** für eine weitere Verkleinerung der Treffermenge. In der ex-ante-Perspektive der Behörde, die für die Einrichtung einer Kennzeichenkontrolle maßgeblich ist, besteht ein spezifisch verdichtetes

150 BVerfG RÜ 2019, 243, 246.

151 BeckOK, GG, Art. 2 Rn 45 a.

152 BVerfG RÜ 2019, 243, 246 mit RÜ-Video 04/19 unter t1p.de/2wet.

153 Jarass/Pieroth, GG, Art. 2 Rn. 59.

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Schranke

- 415 Umstritten ist, ob die Schranke des Art. 9 Abs. 2 GG auch für die Koalitionsfreiheit gilt. Dafür könnte sprechen, dass die Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG eine *lex specialis* Regelung zur Vereinigungsfreiheit des Art. 9 Abs. 1 GG darstellt. Überwiegend wird wegen der systematischen Stellung (wie zu Art. 5 Abs. 3, Abs. 2 GG) aber angenommen, dass Art. 9 Abs. 3 GG nur **durch kollidierendes Verfassungsrecht** (verfassungsimmanente Schranken) einschränkbar ist.⁴⁹⁷

2. Schranken-Schranken

- 416 Für die verfassungsgemäße Konkretisierung von Eingriffen in die Koalitionsfreiheit gelten normale Grundsätze. Dabei begrenzen sich häufig die Koalitionsfreiheit der streikenden Arbeitnehmer und die Koalitionsfreiheit der Arbeitgeber wechselseitig. Dieses Spannungsverhältnis ist im Wege der **praktischen Konkordanz** aufzulösen.

14. Abschnitt: Brief-/Post-/Fernmeldegeheimnis, Art. 10 GG

- 417 Die Grundrechte aus Art. 10 Abs. 1 GG gewährleisten die freie Entfaltung der Persönlichkeit durch einen privaten, vor der Öffentlichkeit verborgenen, Austausch von Kommunikation und schützen damit (ähnlich wie Art. 13 Abs. 1 GG) zugleich die Würde des Menschen.⁴⁹⁸

A. Schutzbereich

- 418 ■ Das **Briefgeheimnis** verwehrt der öffentlichen Gewalt, vom Inhalt eines Briefes oder einer anderen Sendung Kenntnis zu nehmen, die erkennbar eine individuelle schriftliche Mitteilung befördert. Es erstreckt sich **nicht nur auf den Inhalt** der Sendung, sondern auch auf deren Absender und Empfänger sowie auf alle Daten der Beförderung (**Art und Weise der Kommunikation**).⁴⁹⁹ **Zeitlich** gilt der Schutz des Briefgeheimnisses nur von dem Zeitpunkt an, in dem der Absender den Brief aus der Hand gegeben hat bis zum Zugang beim Empfänger.⁵⁰⁰

Beispiele: normale Briefe, Postkarten, Päckchen, Pakete

Gegenbeispiele: offene Drucksachen, Zeitungs- und Büchersendungen, Waren- und Postwurfsendungen

- 419 ■ Das **Postgeheimnis** gewährleistet den Schutz **aller** der Post übergebenen Sendungen gegenüber allen Staatsgewalten, insbesondere der postfremden Exekutive. Während die Deutsche Bundespost früher öffentlich-rechtlich organisiert war, sind die Post-Nachfolgeunternehmen jedoch heute privatisiert, sodass eine unmittelbare

497 BVerfGE 84, 212, 228; 94, 268, 284; 100, 271, 283; Jarass/Pieroth, GG, Art. 9 Rn. 53.

498 BVerfG NJW 2004, 2213, 2215; 2005, 2603, 2612.

499 Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 10 Rn. 94.

500 Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 10 Rn. 96.

Grundrechtsbindung nicht besteht. Gleichwohl schützt Art. 10 GG nach h.M. auch weiterhin gegen staatliche Eingriffe in den durch private Postdienstleister vermittelten Postverkehr.⁵⁰¹ Es erstreckt sich insbesondere auf den konkreten **Inhalt** der übermittelten Sendung (auch wenn unverschlossen), bezieht sich aber **auch auf den Übermittlungsvorgang**. Es schützt also auch vor Offenbarung, wer mit wem durch die Post Briefe und Sendungen wechselt und an welchem Ort, zu welcher Zeit und in welcher Art und Weise die Dienste der Post genutzt wurden.

- Das **Fernmeldegeheimnis** schützt den privaten und geschäftlichen Fernmeldeverkehr vor Eingriffen durch die öffentliche Gewalt. Die Gewährleistung umfasst nicht nur den **Inhalt** geführter Telefongespräche, sondern **auch die näheren Umstände** des Fernmeldeverkehrs (sog. **Verkehrsdaten**).⁵⁰² Dazu gehört insbesondere, ob, wann und wie oft zwischen welchen Personen oder Endeinrichtungen Telekommunikationsverkehr stattgefunden hat oder versucht worden ist. Art. 10 Abs. 1 GG umfasst dabei sämtliche, mit Hilfe der Telekommunikationstechniken erfolgenden Übermittlungen von Informationen, unabhängig davon, wer Betreiber der Übertragungs- und Vermittlungseinrichtungen ist.⁵⁰³ Des Weiteren erstreckt sich der Schutz von Art. 10 GG auch auf den Informations- und Datenverarbeitungsprozess, der sich an zulässige Kenntnisnahmen anschließt und den Gebrauch, der von den erlangten Kenntnissen gemacht wird.⁵⁰⁴ 420

Da der Schutzbereich gegenüber **neuen technischen Entwicklungen** offen ist, wird auch die **Kommunikation mittels neuer Medien geschützt**, wie z.B. **SMS**, Internet (einschließlich **E-Mail**, **Messenger-Dienste** oder **Chats**).⁵⁰⁵ Auch das Intranet ist geschützt, weil auch derartig vermittelte Kommunikationsvorgänge individuelle Mitteilungen befördern können („Kommunikations-, Mediennutzungsgeheimnis“).⁵⁰⁶ Wegen der Abgrenzung zum Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme vgl. unten Fall 17. 421

- Bei der Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen ist die Kommunikation besonderen Gefährdungen der Kenntnisnahme durch Dritte ausgesetzt. Art. 10 Abs. 1 GG, und dabei insbesondere das Fernmeldegeheimnis, begründet deshalb nicht nur ein Abwehrrecht gegen staatliche Beeinträchtigungen, sondern auch einen Auftrag an den Staat, Schutz auch insoweit vorzusehen, als private Dritte sich Zugriff auf die Kommunikation verschaffen. Dieser Schutzauftrag (i.S.e. **objektiven Schutzpflicht**) bezieht sich auch auf die von Privaten betriebenen Telekommunikationsanlagen.⁵⁰⁷ 422

501 Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 10 Rn 105 m.w.N.

502 BVerfG RÜ 2010, 243 (Vorratsdatenspeicherung).

503 BVerfG 2 BvR 2377/16 (Rn. 43).

504 BVerfG NJW 2004, 2213, 2220; Sachs, GG, Art. 10 Rn. 14.

505 BeckOK GG, Art. 10 Rn. 37.

506 BVerfG NJW 2002, 3619 f.

507 BVerfG NJW 2002, 3619 f.; Schoch Jura 2011, 194, 196.

B. Eingriff

- 423 Ein Eingriff in den Schutzbereich von Art. 10 GG ist zu bejahen, wenn die öffentliche Gewalt vom Inhalt oder von den Daten der geschützten Kommunikation Kenntnis nimmt oder sich vom jeweiligen Kommunikationsmittler Kenntnis geben lässt.⁵⁰⁸ Daneben liegt auch dann ein Eingriff vor, wenn eine **Speicherung** von Kommunikationsdaten auf Veranlassung des Staates erfolgt.⁵⁰⁹

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

I. Schranken

1. Gesetzesvorbehalt, Art. 10 Abs. 2 S. 1 GG

- 424 Einschränkungen der Rechte aus Art. 10 Abs. 1 GG sind gemäß Art. 10 Abs. 2 S. 1 GG nur aufgrund eines Gesetzes zulässig. Dabei handelt es sich um einen **einfachen Gesetzesvorbehalt**. Die wesentlichen Einschränkungen enthalten das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 26.06.2001 (Gesetz zu Art. 10 GG, G 10), insbesondere für die Zwecke des Verfassungsschutzes sowie die Regelungen der StPO.

2. Staatsschutzklausel

- 425 Eine **weitergehende Ermächtigung** enthält die sog. **Staatsschutzklausel** des Art. 10 Abs. 2 S. 2 GG. Soweit die Beschränkung dem Schutze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung dient oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, kann das einschränkende Gesetz bestimmen, **dass dem Betroffenen die Überwachung nicht mitgeteilt wird** und dass entsprechende Maßnahmen **nicht vom Richter**, sondern durch eine Kontrollkommission des Bundestages (**Parlamentarisches Kontrollgremium** – PKG) nachgeprüft werden. Diese Ermächtigung hat der Gesetzgeber durch die §§ 12, 14 und 15 G 10 umgesetzt. Heute wird überwiegend von der Verfassungsmäßigkeit sowohl des Art. 10 Abs. 2 S. 2 GG, als auch des § 12 G 10 ausgegangen, obwohl der fehlende Rechtsweg im Hinblick auf Art. 79 Abs. 3 und 19 Abs. 4 GG (fehlender Rechtsweg) nicht unproblematisch ist.⁵¹⁰

II. Schranken-Schranken

- 426 Hinsichtlich der verfassungsgemäßen Konkretisierung einer Einschränkung der Rechte aus Art. 10 Abs. 1 GG gelten zunächst normale Grundsätze.

Probleme können sich aber insbesondere ergeben:

- 427 ■ hinsichtlich der **formellen Verfassungsmäßigkeit** eines einschränkenden Gesetzes, da der Bund weitgehend die **Gesetzgebungskompetenz** besitzt (z.B. aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG für den BND, aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG für das Post- und Telekommu-

508 Kingreen/Poscher Rn. 1045.

509 BeckOK, GG, Art. 10 Rn. 51.

510 BVerfGE 30, 1 (Abhörurteil); Erbs/Kohlhaas/Huber, G 10, § 12 Rn. 3; Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 10 Rn. 212..

A. Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Aufbauschema zur Verfassungsbeschwerde

673

A. Zulässigkeit

- I. Rechtsweg zum und Zuständigkeit des BVerfG, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, § 13 Nr. 8 a BVerfGG
- II. Beschwerdefähigkeit, § 90 Abs. 1 BVerfGG („jedermann“)
- III. Prozessfähigkeit/Postulationsfähigkeit (nur bei Anlass)
- IV. Tauglicher Beschwerdegegenstand, § 90 Abs. 1 BVerfGG („Akt der öffentlichen Gewalt“)
- V. Beschwerdebefugnis, § 90 Abs. 1 BVerfGG
 1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung
 2. selbst, gegenwärtig, unmittelbar betroffen
- VI. Rechtswegerschöpfung
- VII. Grundsatz der Subsidiarität
- VIII. Form, §§ 23, 92 BVerfGG
- IX. Frist, § 93 Abs. 1, Abs. 3 BVerfGG
- X. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis (nur bei Anlass)

B. Begründetheit

(+), wenn der Beschwerdeführer in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt ist

I. Rechtsweg zum und Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

Für die Entscheidung über Verfassungsbeschwerden ist das Bundesverfassungsgericht gemäß **Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG** zuständig. Dies wird in **§ 13 Nr. 8 a BVerfGG** wieder aufgegriffen.

674

Aufbau: Teilweise wird auf die Prüfung der Zuständigkeit verzichtet. Jedenfalls sollten Sie sich vergegenwärtigen, dass die Verfassungsbeschwerde in § 13 Nr. 8 a BVerfGG normiert ist, da sich die weiteren Voraussetzungen einer Verfassungsbeschwerde aus den §§ 90 ff. BVerfGG ergeben (15. Abschnitt: Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 8 a BVerfGG).

II. Beschwerdefähigkeit (Beteiligtenfähigkeit), § 90 Abs. 1 BVerfGG

Gemäß § 90 Abs. 1 BVerfGG kann **jedermann** die Verfassungsbeschwerde erheben. Da mit der Verfassungsbeschwerde die Verletzung eines Grundrechtes bzw. eines grundrechtsgleichen Rechts gerügt wird, ist damit **jede grundrechtsfähige Person** gemeint (vgl. dazu auch oben Rn. 52 f.).⁷⁷²

675

⁷⁷² Jarass/Pieroth, GG, Art. 93 Rn. 14.

Als Beispiel für die **Zulässigkeitsprüfung einer Verfassungsbeschwerde** folgender Fall:

Fall 27: Immunität eines Abgeordneten?

Gegen E, der Abgeordneter des Deutschen Bundestages war, wird ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Besitzes kinderpornografischer Schriften geführt. Anlass der Ermittlungen sind Erkenntnisse aus einem Verfahren gegen eine in Kanada ansässige Internetplattform, über die weltweit Bild- und Videomaterial mit unbedeckten Jungen vertrieben wurde. Auch E wurden Bestellungen von 31 Produkten zugeordnet, die das BKA aber als strafrechtlich nicht relevant einstufte.

Am 06.02.2020 erklärte E gegenüber einem Notar den Verzicht auf sein Bundestagsmandat. Die hierüber ausgefertigte Urkunde legte er am 07.02.2020 dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vor und machte dies auf seiner Homepage bekannt. Durch Schreiben vom 10.02.2020 bestätigte der Bundestagspräsident dem E dessen Verzicht auf seine Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag und teilte ihm schriftlich mit, dass er mit Ablauf des 06.02.2020 aus dem Deutschen Bundestag ausgeschieden sei.

Mit Beschluss vom 10.02.2020 ordnete das zuständige Amtsgericht u.a. die Durchsuchung der Wohnung des E und die Beschlagnahme seiner Bundestags-E-Mail-Postfächer an. Aufgrund der dem E zugeordneten kostenpflichtigen Film- und Fotosets mit Nacktaufnahmen von Minderjährigen sei auch bei Einordnung des Materials als strafrechtlich irrelevant ein Anfangsverdacht dafür gegeben, dass E sich wegen des Besitzes kinderpornografischer Schriften strafbar gemacht habe. Im Rahmen einer Beschwerde zum Landgericht führte E aus, der erforderliche Anfangsverdacht einer Straftat habe nicht bestanden. Von einem straflosen Vorverhalten könne nicht auf ein strafbares Handeln geschlossen werden. Ohne dem E die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Beschwerdeerwidern der Staatsanwaltschaft zu geben, verwarf das Landgericht die Beschwerde des E am 01.04.2020. Die von E erhobene Anhörsrüge wies das Landgericht ebenfalls zurück. § 33 a StPO erfasse nicht jede, sondern nur eine entscheidungserhebliche Verletzung rechtlichen Gehörs. Eine solche liege nur vor, wenn sich die unterbliebene Anhörung auf das Ergebnis der Entscheidung ausgewirkt habe. Daran fehle es hier.

E hat Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben und rügt eine Verletzung der Art. 10, 13 und 103 Abs. 1 GG. Zudem verletze der Beschluss vom 10.02.2020 seine Immunität als Abgeordneter. Ist die Verfassungsbeschwerde zulässig?

- I. Das Bundesverfassungsgericht ist gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, § 13 Nr. 8 a BVerfGG **zuständig** für die Entscheidung über Individualverfassungsbeschwerden. **712**
- II. E müsste auch **beteiligtenfähig** sein. Beteiligtenfähig ist gemäß § 90 Abs. 1 BVerfGG jedermann, d.h., jeder, der fähig ist, Träger von Grundrechten zu sein.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Absolutes Differenzierungsverbot	617	Caroline von Hannover	138
Abstandsgebot	199	Datenschutz	133
Abwägungslehre	244	Deutschenrechte	55
Abwehrrecht		Dienstaufsichtsbeschwerde	590
subjektives	2, 271, 311	Differenzierungskriterium	624
Administrativenteignung	559, 570	Differenzierungsverbot	
Allgemeines Persönlichkeitsrecht (APR)	130	absolutes	616
Analogieverbot	193	Differenzierungsziel	621
Antragsbefugnis	669	Diskriminierung	
Antragsgegenstand	668	faktische	618
Anwendungsdefizit	736, 749	finale	618
Anwendungskonkurrenz	24	mittelbare	607, 618
Asylrecht	581	unmittelbare	618
Aufenthalt	443	Diskriminierungsverbot	56
Auffanggrundrecht	124	Drei-Stufen-Theorie	482, 486
Ausbürgerung	576	Drittstaatenregelung	585
Auslandsgeltung von Grundrechten	33	Drittwirkung	
Ausgestaltung	414, 476	mittelbare	39, 150, 695
Ausgestaltungsprärogative	279	unmittelbare	38
Auskunftsansprüche	276	Durchsuchung	504, 508
Ausländer	55	Ehe	316
Auslieferung	576	Eigentum	541, 556
Ausschließlichkeitsrecht	542	Eignung	631
Auszehrungswettbewerb	71, 127, 478	Eingriff	43, 45, 69
Beamte	464	verfassungsrechtlich gerechtfertigt	73, 91
Befähigung	631	Eingriffsbegriff	
Begründetheit	724	eingeschränkter	127
Bekennnisfreiheit	213	finaler	70
Beliehener	29	imperativer	70
Berichterstattung	283	klassischer (enger)	70
Beruf	462	neuer (weiter)	71
Berufsbildlehre	498	unmittelbarer	70
Berufsfreiheit	461	Einigungsvertrag	12
Berufswahl		Einrichtungsgarantie	108, 268
freie	461	Einschätzungsprärogative	115, 279
Beschleunigungsgebot	198	Einzelfallgesetz	86
Beschwerdebefugnis	684	Einzelfallspezialität	26
Beschwerdefähigkeit	675	EMRK	17
Beschwerdegegenstand	678	Enteignung	550, 559, 563, 570
Besitzrecht	544	Ermessen	650
Bestimmtheit	86, 193, 635, 661, 729	Ermessensfehler	651
Beteiligtenfähigkeit	667, 675	Ermessensspielraum	650
Betriebsräume	501, 524 f.	Erschöpfung des Rechtsweges	696
Beurteilungsfehler	652	Esra	294
Beurteilungsspielraum	650	EU-Bürger	56
Bewegungsfreiheit	187 f., 442	Europäische Grundrechtecharta (GRCh)	15
Briefgeheimnis	417	Exekutivaktsverfassungsbeschwerde	678
Bundesverfassungsgericht	663	Existenzminimum	108
Bürgerrechte	55		

Facebook	41	Grundrechtsbindung	28
Fachaufsichtsbeschwerde	590	im Ausland	32
Familie	316, 322	Grundrechtsfähigkeit	52, 675
Fehlbewertung	737, 749, 749	juristische Person	57
Fernmeldegeheimnis	420	juristische Personen aus der EU	66
Filme	282	juristische Personen des	
Filmfreiheit	235, 280	öffentlichen Rechts	67
Finalität		Grundrechtsmündigkeit	676
im engeren Sinne	71	Grundrechtstypische Gefährdungs-	
im weiteren Sinne	71	lage	63
Flashmob	336, 411	Grundsatznormen	108
Flughafenregelung	587	Güterbeschaffung	551 f.
Form	670, 708	Handlungsfreiheit	
Forschung	307	allgemeine	122
Fortbewegungsfreiheit	187, 442	Hartz IV-Gesetz	108
forum externum	217	Hecksche Formel	737
forum internum	217	Herrenchiemseer Konvent	10
Freiheit der Person	186	Hinbewegungsfreiheit	188
Freiheitsbeschränkung	n	Idealkonkurrenz	24
Freiheits(grund)rechte	20, 728	Immunität	713
Freiheitsentziehung	191	Individualsphäre	148
Freizügigkeit	443	Informationsfreiheit	235, 261
Frist	671, 709	Inhalts- und Schranken-	
Fristenlösungsurteil	179	bestimmung (ISB)	550, 558, 560, 562
Gegenvorstellung	590	Institutionelle Garantie	107
Gehör, rechtliches	635, 658	Institutsgarantie	107
Gemischtwirtschaftliche		Intimsphäre	148
Unternehmen		Jedermannrechte	55
Geschäftsräume	501, 524 f.	Josefine Mutzenbacher-Entscheidung	285
Gesetz		Junktimklausel	571
allgemeines	243	Juristische Personen	58
Verfassungsmäßigkeit	84	Justizgewährungsanspruch	637
Gesetzesvorbehalt		Justizgrundrechte	20, 634, 739
einfacher	78, 479	Kernbereich privater Lebens-	
qualifizierter	79, 195, 450, 508, 523	gestaltung	519
Gesetzgebungskompetenz	274, 451	Kirche	31
Gestaltungsspielraum	110	Koalitionsfreiheit	38, 384, 410
Gewährleistungsgehalt		Kommunikation	235
objektiver	107, 176, 312	Kommunikations-Grundrechte	234
Gewerbebetrieb		Konfusionsargument	21, 67
ausgeübter	546	Konkretisierung	
eingerrichteter	546	verfassungsgemäße	82, 91
Gewissensentscheidung	216	Konkurrenzen	23
Gewissensfreiheit	216	Körperliche Unversehrtheit	166
Glaubensfreiheit	212	Kunst	285
Glaubensverwirklichungsfreiheit	213	Kunstabgriff	
Gleichheits(grund)rechte	20, 591, 728	formaler	286, 296
Gleichheitssatz		materieller	290, 297
allgemeiner	592, 601	offener	288, 298
besonderer	592, 615	Kunsthfreiheit	285
Grundrechtsbegriff			
formeller	2		
materieller	2		

Landesverfassung	14	Presse	265
Lauschangriff	505, 518, 509	Pressefreiheit	235, 264
Lebensgemeinschaft		Privatsphäre	148, 499
nichteheliche	321	Prozessfähigkeit	676
Legalenteignung	559, 570	Prozessgrundrechte	658
Legislativpetition	589	Prozessstandschaft	687
Lehre	307	Rahmenrecht	132
Leitbegriff	47	Recht am eigenen Bild	137
Mehrfachbestrafung	662	Recht auf informationelle	
Meinung	236	Selbstbestimmung	133
Meinungsäußerungsfreiheit	236	Recht auf Leben	165
Meistergründungsprämie	621	Recht der persönlichen Ehre	136
Menschenrechte	17	Rechte	
Menschenwürde	102	grundrechtsgleiche	2, 21, 634, 658
Mephisto-Beschluss	141	subjektive	645
Misshandlungsverbot	196	Rechtfertigung	
Mittelbarkeit	39	verfassungsrechtliche	43, 73
Nachschau	524, 525	Rechtsanwendungsgleichheit	603
Nasciturus	54	Rechtssatzverfassungs-	
ne bis in idem	662	beschwerde	678, 692, 699, 720
Neue Formel	592, 598	Begründetheit	724
Neutralitätsgebot	330	Rechtsschutz	663
Neutralitätspflicht	271	effektiver	653
Normenkontrolle		Rechtsschutzbedürfnis	
abstrakte	663	allgemeines	711
konkrete	663	Rechtssetzungsgleichheit	603
NS-Zeit	8	Rechtsstaatsprinzip	660
Objektformel	103	Rechtswegerschöpfung	696
Ordnung		Rechtsweggarantie	636
verfassungsmäßige	128, 405	Regelungsvorbehalt	479
Organstreitverfahren	663	Reichsverfassung	6
Parabolantenne	261	Religionsausübung	215
Parlamentarischer Rat	10	Religionsfreiheit	210
Parlamentarisches Kontrollgremium	425	Religionsgesellschaften des	
Parlamentarischer Vorbehalt	146, 170, 193, 450, 559	öffentlichen Rechts	68
Paulskirchenverfassung	5	Rettungsschuss	
Personales Substrat	62	finaler	174
Persönlichkeitsrecht		Richter	
Grundrechtsfähigkeit juristischer		gesetzlicher	635, 654
Personen	143	Richtervorbehalt	195
postmortales	141	Rückwirkung, unechte	495
Sphärentheorie	147	Rückwirkungsverbot	635, 661
Petitionsrecht	588	Rundfunk	281
Pflichtexemplar	563	Rundfunkanstalten	68, 284
Polizeifestigkeit	347	Rundfunkfreiheit	235, 281
Postgeheimnis	419	Sachliche Schutzbereichsbegrenzung	50
Postulationsfähigkeit	677	Schranken	74, 90 f.
Präklusion		verfassungsimmanente	80
materielle	648	verfassungsunmittelbare	76
Praktische Konkordanz	222, 294, 304, 330, 416	Schranken-Schranken	82
		Schrankentrias	128
		Schulwesen	327

Schutzbereich	43, 45 f., 91	Vereinheitlichende Gesamtformel	592
persönlicher	52	Vereinigung	385
sachlicher	47	Vereinigungsfreiheit	385
Schutzpflicht		Verfahrensrechte	20, 634
objektive	108, 178, 422	Verfassungsbeschwerde	663, 672
Schwellentheorie	555	Verfassungsimmanente Schranke	223
Schweretheorie	555	Verfassungsrechtliche Recht-	
Selbstbetroffenheit	687	fertigung	45
self-executing-Norm	693	Verfassungsverletzung	
Sicherungsverwahrung	199	spezifische	735
Sittengesetz	128	Verhältnismäßigkeit	86, 95
Sitztheorie	65	Versammlungsbegriff	346
Sonderopfertheorie	555	enger	336
Sonderrecht	243	erweiterter	336
Sonderrechtslehre	244	weiter	336
Sonderrechtsverhältnis	36	Versammlungsfreiheit	332
Sonn- und Feiertagsschutz	223	Verstorbene	54
Sozialpflichtigkeit	560, 563	Verwaltungshelfer	29
Sozialsphäre	148	Verwaltungspetition	590
Spezialität		Vorbehalt des Gesetzes	81, 180
allgemeine	27	Wahlrechtsgrundsatz	633
Sphärentheorie	147, 149	Wechselwirkung	244
Staatsangehörigkeit	576	Wechselwirkungslehre	246
Staatsprinzipien	729	Weimarer Reichsverfassung	7
Staatsschutzklausel	425	Weltanschauliches Bekenntnis	212
Staatsziel	616	Weltanschauung	212
Staatszielbestimmung	623	Werkbereich	290, 299
Subsidiarität	698	Wertordnung	107
Superrevisionsinstanz	735	Werturteil	236
Tatbestandliche Rückanknüpfung	495	Wesensgehaltsgarantie	86
Tatsachenbehauptungen	238	Wesensmäßige Anwendbarkeit	61
Teilhaberecht	608	Wesentlichkeitstheorie	81
Tendenz		Wettbewerbsfreiheit	467, 475
berufsregelnde	472	Wiedervereinigung	12
Todesstrafe	172	Willkür-Formel	592, 598
Transformationsgesetz	681	Wirkbereich	290, 295
Trennungstheorie	555	Wissenschaft	308
ultra-vires-Kontrolle	682	Wissenschaftsfreiheit	307
Universitäten	68	Wohnraumüberwachung	505, 518
Unmittelbarkeit	38, 692	Wohnsitz	443
Unschuldsvermutung	198	Wohnung	500, 509
Untermaßverbot	178	Wohnungsgrundrecht	509
Untersuchungshaft	198	Zensurverbot	248
Unverletzlichkeit der Wohnung	499	Zitiergebot	86
Urteilsverfassungs-		Zulässigkeit	665, 673
beschwerde	678, 692, 696, 713	Zuständigkeit	665, 674
Begründetheit	734	Zustimmungsgesetz	680
Verdrängungswettbewerb	71, 127, 478	Zwangsmitgliedschaft	388